

1. Allgemeines
    - 1.1. Nachstehende Bedingungen gelten nur für Verträge mit natürlichen Personen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
    - 1.2. Unsere Angebote basieren auf den nachstehenden Bedingungen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen gleichfalls ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Bei künftigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen ohne dass erneut auf sie Bezug genommen zu werden braucht.
    - 1.3. Mündliche Abreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
    - 1.4. Von einer etwaigen Ungültigkeit einzelner nachfolgender Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
  2. Angebote/Vertragsabschluss
    - 2.1. Alle Angebote sind freibleibende Angebote die sich aus unseren Prospekten, Anzeigen etc. ergeben, sind auch bezüglich Preisangaben gleichfalls freibleibend sowie Angebote ohne vorherige Besichtigung der örtlichen Begebenheit und des Bauzustandes.
    - 2.2. An speziell ausgearbeiteten Angeboten halten wir uns zweiundvierzig Kalendertage gebunden. Unvorhergesehener Mehraufwand, offensichtliche Schreibfehler in der Angebotsbearbeitung, Fehlmengen oder nicht erfasstes Zubehör können mit einer Überschreitung von bis zu 20% zusätzlich berechnet werden.
    - 2.3. Uns erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Auftragsbestätigung ist nach Erhalt sorgfältig zu prüfen, Änderungen sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Stillschweigen gilt als Anerkennung des Inhalts und des Gesamtpreises. Der Käufer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben seiner Bestellung, einschließlich der Angabe unserer Angebotsnummer im Falle bereits bestehender Angebote unsererseits.
    - 2.4. Die Nichtbeachtung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften bzw. Auflagen, sowie Bauuntergrundzustandsberichte (z.B. Bauzeichnungen, Statikberechnungen, Leitungsverlegepläne etc.), die uns im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren oder bei Vorlage uns nicht schriftlich mitgeteilt wurden haben wir nicht zu vertreten und daraus entstandene Schäden unterliegen keinem Schadensanspruch durch den Käufer.
  3. Lieferung/Rücktritt vom Vertrag bei Lieferverzögerungen
    - 3.1. Unsere Liefertermine sind freibleibende ca. Termine, da auch wir von Lieferanten abhängig sind. Die Lieferzeit wird jedoch nach Möglichkeit eingehalten. Verbindliche Liefertermine werden mit der Zusendung der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Der Käufer ist verpflichtet innerhalb von 30 Werktagen mit Absendedatum der Auftragsbestätigung oder Rechnung die Ausführung des Auftrages zu ermöglichen und die bestellte Ware abzunehmen. Sollte ein Zustandekommen nicht möglich sein, ist der ausgewiesene Warenwert zzgl. Mehrwertsteuer sofort durch den Käufer zu zahlen.
    - 3.2. Bei vorliegen von durch uns zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Käufer zu gewährende Nachfrist auf mindestens zwei Wochen bestimmt, die Frist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns. Der Anspruch des Käufers auf Vertragsstrafe wegen Verzuges ist für die Dauer der v. g. Nachfrist ausgeschlossen. Treten in der Ausführung in der uns übertragenen Arbeiten Verzögerungen ein, hat der Besteller kein Recht irgendwelche Ansprüche zu stellen.
    - 3.3. Umstände höherer Gewalt, die durch uns nur geltend gemacht werden dürfen, sofern wir eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Handwerkskammer beibringen, befreien uns von der Lieferpflicht, solange diese Umstände wirken. Sie lösen automatisch eine Nachfrist aus, die mindestens der Dauer des Wirkens der Umstände höherer Gewalt entspricht.
  - 3.4. Der Käufer hat bei uns zu vertretenden Lieferverzögerungen, die nicht länger als sechzig Werktage andauern, keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz
  - 3.5. Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Umständen geben uns das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir insbesondere berechtigt im Falle einer unseren Anspruch auf Gegenleistung gefährdeten wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, die entweder nach Vertragsabschluß entstand oder uns erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden ist. Der Nachweis der fehlenden Bonität des Käufers gilt mit der Auskunft einer angesehenen Bank oder Auskunfteien als erbracht. Der Käufer, dessen Kreditwürdigkeit erwiesenermaßen in Frage gestellt ist, kann unseren Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag nur durch Vorauszahlung des Kaufpreises oder durch ausreichende Sicherheitsleistungen abwenden. Bei einem Rücktritt des Käufers im gegenseitigen Einverständnis ist ein Schadensersatz in Höhe von 20% der vereinbarten Nettosumme zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen.
  - 3.6. Im Falle, dass wir uns aus vom Käufer zu vertretenden Gründen gezwungen sehen, vom Vertrag zurückzutreten, hat der Käufer an uns Schadensersatz in Höhe von 20 % der vereinbarten Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
4. Gefahrenübergang

Die Gefahr für die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang der von uns gelieferten Waren geht auf den Käufer über, sobald diese an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Ort bereitgestellt wurden, Durch Annahmeverweigerung entstandene Kosten, wie Lagergeld, Frachtkosten etc. gehen zu Lasten des Empfängers.
5. Reklamationen/Gewährleistung
  - 5.1. Nach Anlieferung hat der Käufer die Ware sofort auf eventuelle Transportschäden und auf Vollständigkeit der Lieferung hin zu prüfen; etwa vorhandene (Transport) Schäden sowie Fehlmengen die bei verantwortungsvoller Prüfung sofort erkannt werden können, sind auf den Lieferpapieren zu vermerken, andernfalls der Käufer seiner diesbezüglichen Rechte verlustig geht.
  - 5.2. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers sind verwirkt, sofern uns offene Mängel nicht spätestens von innerhalb von drei Tagen und versteckte Mängel nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich angezeigt wurden. Als Lieferung in diesem Sinne gilt das Datum des Eingangsstempels auf dem Frachtbrief oder der auf sonstige Weise dokumentierten Empfangsbestätigung. Im Falle des Vorliegens von Transportschäden, die nicht sofort bei Erhalt, sondern erst nach Öffnung der Sendung festgestellt werden können, ist der Käufer verpflichtet, zwecks Verfolgung von Regressansprüchen gegen das Transportunternehmen uns sofort eine Tatbestandsaufnahme, den Originalfrachtbrief sowie eine Abtretungserklärung zuzusenden. Mängel, die uns nicht rechtzeitig angezeigt wurden, beheben wir aus Kulanzgründen nur, sofern mit dem Käufer zuvor eine Vereinbarung über dessen angemessene Beteiligung an den durch die Mängelbeseitigungsarbeiten entstehenden Kosten getroffen wurde. Gleiches gilt, sofern durch die nicht rechtzeitig angezeigten Mängel Folgeschäden eingetreten sind.

- 5.3. Sofern infolge eines Mangels die bestimmungsgemäße weitere Verwendung der Anlage oder des Produkts eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist es dem Käufer strikt untersagt, diese weiter zu verwenden.
  - 5.4. Im Falle einer begründeten und rechtzeitig erhobenen Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die mängelbehaftete Ware verpackt und unfrei sofort an uns zurückzusenden; es sei denn, die Parteien treffen gemeinsam eine anderweitige Verfügung.
  - 5.5. Die Gewährleistungsfrist für die von uns gelieferten Waren beträgt zwei Jahre nach BGB.
  - 5.6. Reklamationen nach erfolgter Montage werden von uns nur anerkannt, wenn diese schriftlich innerhalb von 7 Tagen angezeigt werden.
  - 5.7. Technische Veränderungen die eine Verbesserung der Eigenschaften der von uns gelieferten oder gefertigten Produkte bewirken, bedürfen keiner Informationspflicht durch uns und sind kein Reklamationsgrund.
  - 5.8. Die Gewährleistungsfrist beschränkt sich zunächst nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung des Kaufpreises. Für die Mängelbeseitigung, entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sind uns zwei Versuche zu gewähren, nach deren Fehlschlagen der Käufer erst berechtigt ist, Schadensersatz (wegen Nichterfüllung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
  - 5.9. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung nach Lieferung, einschließlich falscher Montage durch den Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen, auf atmosphärische Störungen, unterschiedliche Umweltfaktoren, Verschmutzung, falsche Reinigung sowie auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Wir übernehmen auch keine Gewähr für von uns nicht zugesicherte technische Eigenschaften der Waren. Nicht der Gewährleistung unterliegen ferner Maßtoleranzen von +/- 5 mm.
  - 5.10. Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl uns als auch unseren Erfüllungsgehilfen gegenüber ausgeschlossen; es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
  - 5.11. Außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handels ist der Ersatz von mittelbaren oder Mängelfolgeschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine Vereinbarung geschlossen haben, der zufolge der Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden abgesichert werden soll.
  - 5.12. Elektrofestinstallationen werden von uns nicht ausgeführt. Der Anschluss muss durch eine Elektrofachkraft erfolgen und die zugehörigen Steuerteile mit den eingebauten Antrieben kompatibel sein. Diese Arbeiten unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht unsererseits. Durch unsachgemäße Elektrofestinstallation entstandene Folgeschäden übernehmen wir ebenfalls keine Gewährleistung.
6. Eigentumsvorbehalt
    - 6.1 Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer durch diesen beglichen sind.
    - 6.2. Eine Verfügung über die in unserem Eigentum stehenden Waren ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Insbesondere dürfen diese Waren weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
    - 6.3. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat sich der Käufer das Eigentum an der veräußerten Ware gegenüber seinem Abnehmer nach Maßgabe vorstehender Ziffer 6.1. gleichermaßen vorzubehalten.
    - 6.4. Der Käufer tritt für den Fall der Weiterveräußerung der Waren schon jetzt alle seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegenüber seinem Kunden, dem er unsere Waren verkauft hat, an uns ab, bis unsere Forderungen vollständig beglichen sind. Darüber hinaus räumt er uns eine Einziehungsbefugnis gegenüber seinem Kunden ein.
  7. Zahlungsbedingungen
    - 7.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar.
    - 7.2. Vorausgesetzt, dass sämtliche bisher fälligen Zahlungen geleistet wurden, gewähren wir bei Zahlung binnen sieben Tagen nach Rechnungserstellung ein Skonto von 2 %. Skontobeträge werden nur bei einer Nettoauftragssumme ab 250,00 Euro gewährt. Ausgenommen sind Rechnungen, die auf Objektangeboten basieren, diese werden extra ausgewiesen und bestätigt. Auf Reparaturrechnungen wird ebenfalls kein S – Konto gewährt.
    - 7.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den jeweiligen Rechnungsbetrag verfügen können, das heißt, wenn die Überweisung vollständig auf unseren Konto gutgeschrieben ist oder mit Bargeld erfolgt ist.
    - 7.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist, z. B. durch eine von uns ausgeteilte Gutschrift.
    - 7.5. Die Bezahlung bei Selbstabholung von einem Warenwert bis 300,00 Euro erfolgt sofort in bar.
    - 7.6. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ab der 2. Mahnung, 21 Tage nach Rechnungserstellung, Verzugszinsen in Höhe des uns von unseren Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch in Höhe von 11% geltend zu machen. Die Kontokorrentkreditzinsen sind dann niedriger anzugeben, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Darüber hinaus hat der Käufer die uns im Falle seines Zahlungsverzuges durch Mahnschreiben entstehende Kosten zu tragen, die für das erste Mahnschreiben und für jedes weitere Mahnschreiben jeweils 5,00 Euro betragen. Diese werden bei der 2. Mahnung rückwirkend fällig. Treten nach dem Absendedatum unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Umstände ein, oder werden uns diese erst dann bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzuhalten und den Warenwert vom Käufer laut vorliegender Rechnung einschließlich Mehrwertsteuer sofort einzufordern und vom Vertrag zurückzutreten.
    - 7.7. Neukunden haben innerhalb von 7 Tagen nach Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 50 % der Gesamtauftragssumme zu leisten, die Restsumme wird sofort fällig nach Erhalt der Ware bzw. erfolgter Montage durch uns, wenn keine anderen Zahlungsbedingungen und Zahlungsziele vereinbart wurden.
    - 7.8. Die Abrechnung nach Stundenverrechnung erfolgt für die erste Stunde und Anzahl der Mitarbeiter z.Z. von 38,00 €, jede weitere pro begonnener ½ Stunde zzgl. Mehrwertsteuer.
  8. Erfüllungsort/Gerichtsstand
    - 8.1. Erfüllungsort für Lieferungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sowie für Zahlungen ist Oranienburg
    - 8.2. Gerichtsstand ist Oranienburg
    - 8.3. Deutsches Recht gilt auch in Vertragsbeziehungen mit ausländischen Partnern.